



**Ergeht an:**

Alle niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte  
und Wohnsitzärztinnen/Wohnsitzärzte

T 0316/8044-0  
F 0316/8044-135

[njl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:njl.aerzte@aekstmk.or.at)

Graz, im März 2020

A 3-47 – rs-knä-März-2020-allgemein.docx

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege!

Über folgende Themen informieren wir in diesem Rundschreiben:

**Coronavirus – COVID-19: Wichtige Informationen**  
(Ihre Ansprechpartnerin: Eva-Maria Pichler, DW 28)

# Coronavirus – COVID-19

---

## **Informationen für Hausärztinnen und Hausärzte bei Corona-Verdachtsfällen**

Ab sofort besteht für die Hausärztin bzw. den Hausarzt die Möglichkeit bei Corona-Verdachtsfällen, die eigene Patientinnen und Patienten betreffen, bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde anzurufen, um Informationen über das Testergebnis zu erhalten. Die Auflistung der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden samt Telefonnummern und Email-Adressen finden Sie auf unserer Website unter <https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9117>.

## **Vergütung für den Verdienstentgang**

Die Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche sind im III. Hauptstück des Epidemiegesetzes 1950 (§ 29 ff) geregelt.

Einen Verdienstentgang können Sie gemäß Epidemiegesetz geltend machen, wenn Sie abgesondert worden sind oder Ihre Praxis geschlossen worden ist.

Der Anspruch auf Entschädigung auf Verdienstentgang gemäß § 33 ist binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Zum Epidemiegesetz kommen Sie über folgenden Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265>

## **Betriebsunterbrechungsversicherung**

In der Regel übernimmt die Betriebsunterbrechungsversicherung die Kosten, wenn die Ordination von einer Behörde wegen COVID-19 gesperrt werden muss. Eine Bestätigung der Behörde für die Versicherung ist erforderlich. Prüfen Sie bitte Ihre Versicherungspolize dahingehend. Bitte fordern Sie zum Zeitpunkt der Schließung eine schriftliche Bestätigung der Behörde ein. Bei speziellen Fragen wenden Sie sich an Ihre Versicherung bzw. Ihren Versicherungsberater.

## **Hinweisplakate für Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen betreffend Anrufe bei 1450**

Für Menschen, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, haben wir die wichtigste Information in viele Sprachen übersetzt. Jetzt zum Download unter <https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9234>. Personen, die bei 1450 anrufen und nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, sollen eine deutschsprachige Bezugsperson anrufen lassen.

## **Behandlung von isolierten Personen**

Wir ersuchen Sie isolierte Personen bei zusätzlichen Erkrankungen zu behandeln. Sorgen Sie jedoch dafür, dass Sie die Behandlung mit der notwendigen Schutzausrüstung durchführen. Diese besteht aus einem flüssigkeitsabweisenden langärmeligen Mantel (hinten komplett zu schließen), Atemschutzmaske (mindestens FFP2), Schutzbrille oder Schutzschild und Einmalhandschuhe. Sollten die entsprechenden Schutzmaßnahmen nicht getroffen werden können, ist an das Gesundheitstelefon 1450 zu verweisen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

VP Dr. Norbert Meindl e.h.  
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.  
Präsident